

## **Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg**

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
1. Geltungsbereich.....	2
2. Aufwandsentschädigungen.....	2
3. Reisekosten.....	3
4. Sonstige Kosten.....	3
5. Steuerpflicht.....	3
6. Abrechnungsfrist.....	3
7. Inkrafttreten.....	3

### **Hinweise:**

Die Aufwandsentschädigungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.1990 gem. § 4 Abs. 4 IngKammG beschlossenen und von der 2. Mitgliederversammlung am 29.11.1991, von der 9. Mitgliederversammlung am 15.11.1996, von der 10. Mitgliederversammlung am 14.11.1997, von der 14. Mitgliederversammlung am 16.11.2001, von der 18. Mitgliederversammlung am 12.11.2004, von der 21. Mitgliederversammlung am 18.10.2007, von der 22. Mitgliederversammlung am 24.10.2008, von der 23. Mitgliederversammlung am 16.10.2009 sowie von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2016 geändert.  
(redaktionelle Anpassung: „Planverfasser“ durch „Entwurfsverfasser“ ersetzt am 03.12.2013)

Zuletzt durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.02.2016, Aktenzeichen „6-4236.62-Kammer/205“ genehmigt.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 25.02.2016.

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Aufwandsentschädigungsordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses sowie die Mitglieder der durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand berufenen Ausschüsse und Arbeitskreise.
- 1.2 Sie gilt ferner für Kammermitglieder und Mitglieder der Geschäftsstelle, sofern sie im Auftrag des Vorstandes für die Kammer tätig werden.

## **2. Aufwandsentschädigungen**

### 2.1 Vorstand

Die Aufwandsentschädigungen für den Präsidenten, die Vizepräsidenten sowie für die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Kammervorstandes festgesetzt.

### 2.2. Eintragungsausschuss „Beratender Ingenieur“, Schlichtungsausschuss

2.2.1 Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Eintragungsausschusses „Beratender Ingenieur“ und des Schlichtungsausschusses erhalten für ihren Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und zur Begründung von Entscheidungen eine Entschädigung. Sie beläuft sich auf 409,- EUR für jede geleitete Sitzung des Ausschusses.

2.2.2 Die Beisitzer erhalten je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von je 153,- EUR.

2.2.3 Für Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (§ 90, Abs.1, Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) erhalten der amtierende Vorsitzende 10,- EUR, die Beisitzer 5,- EUR pro Fall.

### 2.3. Anerkennungsausschuss, Anerkennungswiderspruchsausschuss

2.3.1 Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Anerkennungsausschusses und des Anerkennungswiderspruchsausschusses erhalten für ihren Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und zur Begründung von Entscheidungen eine Entschädigung. Sie beläuft sich auf 409,- EUR für jede geleitete Sitzung des Ausschusses.

2.3.2 Die Beisitzer erhalten je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von je 250,- EUR.

### 2.4. Eintragungsausschuss „Entwurfsverfasser“ und Fachlisten

2.4.1 Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, des Eintragungsausschusses „Entwurfsverfasser“ erhalten für ihren Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und zur Begründung von Entscheidungen eine Entschädigung. Sie beläuft sich auf 256,- EUR für jede geleitete Sitzung des Ausschusses.

2.4.2 Die Beisitzer erhalten je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von je 51,- EUR.

2.4.3 Alle Teilnehmer eines Eintragungsausschusses einer Fachliste erhalten zur Abgeltung von Zeitversäumnis und Mehraufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen jeweils eine Entschädigung in Höhe von 51,- EUR.

### 2.5. Ausschüsse, Arbeitskreise und Fachgruppen

Zur Abgeltung von Zeitversäumnis und Mehraufwendungen erhalten nur die Vorsitzenden, in ihrem Verhinderungsfall deren Stellvertreter, anderer Ausschüsse, sowie von Arbeitskreisen und Fachgruppen für die Teilnahme an Sitzungen jeweils eine Entschädigung in Höhe von 100,- EUR.

### **3. Reisekosten**

#### **3.1 Grundsätze**

- 3.1.1 Unter dem Gebot der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind Reisen für die Ingenieurkammer nach dem Grundsatz von Preisgünstigkeit und finanzieller Effektivität durchzuführen.
- 3.1.2 Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben außerhalb ihres Wohnsitzes Fahrt- und Übernachtungskosten.
- 3.1.3 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Eintragungsausschusses erhalten je Sitzung ein Tagegeld in Höhe von € 24.
- 3.1.4 Die Mitglieder anderer Ausschüsse von Arbeitskreisen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Reisekosten nach den folgenden Bestimmungen.

#### **3.2. Fahrtkosten**

- 3.2.1 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden Fahrtkosten in Höhe der für Angestellte steuerlich anerkannten Kilometergelder erstattet.
- 3.2.2 Bundesbahnfahrten werden für die 2. Klasse erstattet.
- 3.2.3 Bei Flugreisen werden die Kosten der Touristenklasse erstattet.

#### **3.3 Tagegeld und Übernachtungsgeld**

- 3.3.1 Es werden Tagegelder in Höhe der jeweils steuerlich anerkannten Höchstsätze in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. (Ausnahmen: siehe Vorstand 3.1.2 und Eintragungsausschuss siehe 3.1.3)
- 3.3.2 **Übernachtungsgeld**  
Kosten für Übernachtungen werden nach der Höhe des jeweils gültigen Höchstbetrages erstattet, der pauschal steuerfrei abgesetzt werden kann, sofern nicht höhere tatsächliche Übernachtungskosten nachgewiesen werden.

#### **3.4 Auslandsreisekosten**

- 3.4.1 Die Erstattung von Fahrtkosten und die Gewährung von Tagegeld regeln sich wie in 3.2 und 3.3
- 3.4.2 Es werden die tatsächlichen und entsprechend nachgewiesenen Übernachtungskosten erstattet.

### **4. Sonstige Kosten**

Notwendige Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon- und Telegrammgebühren, Porto-, Garagen- und Parkplatzgebühren, Straßenbahn, Taxi u.ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

### **5. Steuerpflicht**

Soweit durch Erstattungen nach dieser Satzung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

### **6. Abrechnungsfrist**

Abrechnungen sollen innerhalb 3 Wochen in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt mit den Änderung am Tage der Bekanntmachung in Kraft.